

Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werk tätigen der Schwerpunktbetriebe, da die Wohnung nicht in das Verfügungsrecht des Betriebes übergeben worden ist.

Das örtliche Organ schlug vor, die Wohnung dem Ehepartner zuzusprechen, der das Erziehungsrecht für das Kind ausübt, da für eine Einzelperson leichter anderer Wohnraum zur Verfügung gestellt werden könne als für mehrere Personen. Bei der Entscheidung über die Ehe Wohnung sind gemäß § 34 Abs. 1 FGB als Kriterien das Wohl der Kinder, die Lebensverhältnisse der Parteien, die Umstände, die zur Ehe zerrüttung geführt haben, sowie ggf. noch andere für die künftige Gestaltung der Rechte an der Ehe Wohnung bedeutungsvolle Faktoren zu berücksichtigen. Alle Umstände des Einzelfalls sind dabei im wechselseitigen Zusammenhang zu prüfen und zu würdigen, gegeneinander abzuwägen und daraus Schlußfolgerungen für die Entscheidung zu ziehen.

Im vorliegenden Fall sind einige Umstände sowohl zugunsten der Klägerin als auch zugunsten des Verklagten zu berücksichtigen. Für die Verklagte spricht, daß sie das Erziehungsrecht für ihr 4jähriges Kind aus erster Ehe ausübt. Bei der Entscheidung über die Ehe Wohnung kommt den Interessen der Kinder eine besondere Bedeutung zu, weil davon maßgeblich abhängt, ob die ohnehin durch die Ehescheidung eingetretenen Auswirkungen auf die Kinder weiter erschwert oder gemildert werden.

Der Senat ist der Auffassung, daß die Zuweisung der Ehe Wohnung an den Verklagten nicht den wohlverstandenen Interessen des Kindes der Klägerin entgegensteht. Für dieses Kind, das nicht aus der Ehe der Parteien stammt, stellt ein mit dem Umzug in eine andere Wohnung verbundener Milieuwechsel keine unzumutbare größere Belastung dar, zumal es noch nicht in die Schule geht und eine Veränderung der vertrauten Umgebung keine ungünstigen Auswirkungen auf seine spätere Entwicklung erwarten läßt.

Das Vorbringen der Berufungsklägerin, daß sie demnächst erneut eine Ehe eingehen wolle, muß für die Entscheidung außer Betracht bleiben, da nicht verkannt werden darf, daß die Klägerin mit diesem Mann bereits während der Ehe sexuelle Beziehungen unterhalten hatte, die sich auf die Zerrüttung der Ehe wesentlich auswirkten. Die erneute Eheschließung kann deshalb kein beachtliches Kriterium für die Entscheidung sein (vgl. OG, Urteil vom 8. Februar 1968 — 1 ZzF 39/67 — NJ 1968 S. 377).

Zugunsten des Verklagten ist zu berücksichtigen, daß ihm die Wohnung wegen seiner Tätigkeit als Bauingenieur beim BMK auf Grund eines Beschlusses des Rates des Bezirkes zugewiesen worden ist. Auch wenn es sich um keine werksgebundene Wohnung handelt, kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß diese Wohnung der Zuführung wissenschaftlich-technischer Kader der Bauindustrie dienen sollte. Nach Auffassung des Senats sollen derartige Wohnungen grundsätzlich den Mitarbeitern der Bauindustrie erhalten bleiben und nur in Ausnahmefällen bei Bestehen triftiger Gründe anderen Personen zugewiesen werden.

Der Umstand, daß der Verklagte gegenwärtig die Wohnung nur selten nutzt, darf ihm nicht zum Nachteil gereichen, da er im gesellschaftlichen Interesse auf einer Baustelle in J. arbeitet. Die Tatsache, daß er alleinstehend ist und die Wohnung nicht auslastet, kann auf die Entscheidung keinen bestimmenden Einfluß haben. Wenn nach der Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehe Wohnung ein Unterbelegung des Wohnraums eintritt, kann das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ gemäß § 34 Abs. 3 FGB i. V. m. §§ 12, 13

WLVO geeignete Maßnahmen zur Auslastung des Wohnraums treffen. Der Betrieb hat auf Grund seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 1970 vorgesehen, ggf. in Abstimmung mit dem örtlichen Organ einen Wohnungstausch im Rahmen der zweckgebundenen Wohnungen zu veranlassen.

Auch die Umstände, die zur Zerrüttung der Ehe führten und bei der Entscheidung über die Wohnung mit zu berücksichtigen sind, müssen zu der Konsequenz führen, der Klägerin die Wohnung nicht zuzusprechen, da sie entsprechend den Feststellungen des Kreisgerichts die Hauptursachen für die Zerrüttung der Ehe gesetzt hat, indem sie ehebercherische Beziehungen zu dem Zeugen S. aufgenommen hat. Die Zuweisung der Wohnung an die Klägerin widerspräche unter diesen Umständen den Moralauffassungen der Werk tätigen und wäre für den Verklagten eine unbillige Härte. Schließlich konnte auch nicht völlig unberücksichtigt bleiben, daß die Ehe der Parteien weniger als zwei Jahre bestand und diese relativ kurze Zeitdauer in Verbindung mit den übrigen Umständen die Zuweisung der Ehe Wohnung an die Klägerin ausschließlich wegen ihres Kindes aus erster Ehe nicht rechtfertigt.

§§ 1, 42 Abs. 2 FVerfO; § 271 Abs. 3 ZPO.

1. Über die Kosten eines durch Klagerücknahme beendeten Eheverfahrens ist von Amts wegen durch Beschluß zu entscheiden. Die Sätze 2 bis 4 des § 271 Abs. 3 ZPO sind in Ehesachen nicht mehr anwendbar.

2. Nach § 42 Abs. 2 Satz 3 FVerfO in Verb. mit Abs. 1 kann davon abgesehen werden, die Kosten des durch Klagerücknahme beendeten Eheverfahrens dem Kläger aufzuerlegen. Unter Würdigung der zu den Ursachen der eingetretenen Ehestörung und den sonstigen Verhältnissen der Parteien getroffenen Feststellungen kann eine andere Kostenentscheidung getroffen werden. Diese ist zu begründen.

3. Da über die Kosten eines durch Klagerücknahme beendeten Eheverfahrens unverzüglich nach Klagerücknahme zu entscheiden ist, können der Kostenentscheidung nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die in dem durch Klagerücknahme beendeten Rechtsstreit getroffen worden sind. In einem späteren Verfahren getroffene Feststellungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

BG Neubrandenburg, Bescht, vom 12. März 1970 — 3 BFR 5/70.

Die Klägerin hatte am 25. Juli 1969 mit Zustimmung des Verklagten die Ehescheidungsklage zurückgenommen, nachdem bereits am 4. Juli 1969 ein die Ehe scheidendes Teilurteil verkündet worden war.

Im November 1969 erhob die Klägerin eine neue Klage, die zur Scheidung der Ehe der Parteien führte.

Das Kreisgericht hat mit Beschluß der Klägerin die Gerichtskosten sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten und dem Verklagten seine eigenen außergerichtlichen Kosten des durch Klagerücknahme beendeten Ehescheidungsverfahrens auferlegt. Es hat seine Entscheidung auf § 42 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 FVerfO gestützt und dazu ausgeführt, daß der Verklagte durch übermäßigen Alkoholgenuß die Zerrüttung der Ehe fast ausschließlich verursacht habe. Auch unter Berücksichtigung der im zweiten Ehescheidungsverfahren getroffenen Kostenentscheidung — danach haben die Klägerin ein Viertel und der Verklagte drei Viertel der Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen — widerspreche es den Prinzipien des Familienrechts, wenn der Klägerin die gesamten Kosten der ersten Ehesache auferlegt würden.

Gegen diesen Beschluß hat der Verklagte sofortige Be-